

Parkerleichterungen für Schwerbehinderte

Über Anträge auf Parkerleichterungen entscheidet die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

für Bürger mit Wohnsitz im Vogtlandkreis:

Landratsamt Vogtlandkreis
Straßenverkehrsamt
Postplatz 5
08523 Plauen
Tel. 03741 300 2814

für Bürger mit Wohnsitz in der Großen Kreisstadt Auerbach:

Stadtverwaltung Auerbach
Ordnung/Sicherheit
Schulstraße 1
08209 Auerbach/Vogtl.
Tel. 03744 180166

für Bürger mit Wohnsitz in der Großen Kreisstadt Plauen:

Stadtverwaltung Plauen
Unterer Graben 1
08523 Plauen
Tel. 03741 2910

für Bürger mit Wohnsitz in der Großen Kreisstadt Oelsnitz

Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl.
Markt 1
08606 Oelsnitz/Vogtl.
Tel. 037421 73100

für Bürger mit Wohnsitz in der Großen Kreisstadt Reichenbach im Vogtland:

Stadtverwaltung Reichenbach
Markt 1
08468 Reichenbach im Vogtland
Tel. 03765 5246542

für Bürger mit Wohnsitz in der Großen Kreisstadt Klingenthal:

Stadtverwaltung Klingenthal
Kirchstraße 14
08248 Klingenthal
Tel. 037467 610

Das Sachgebiet Schwerbehindertenrecht im Landratsamt Vogtlandkreis wird im Antrag auf Parkerleichterung mit beteiligt.

Ist das letzte Feststellungsverfahren im Schwerbehindertenrecht durch eine Verschlimmerung des Gesundheitszustandes nicht mehr aktuell, wird vorher ein Neufeststellungsantrag zur Überprüfung von GdB und Merkzeichen empfohlen.

Welcher Personenkreis erfüllt die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von Parkerleichterungen?

1. EU-einheitlicher blauer Parkausweis:

- außergewöhnlich Gehbehinderte mit dem Merkzeichen aG auf dem Schwerbehindertenausweis
- Blinde mit dem Merkzeichen Bl auf dem Schwerbehindertenausweis
- schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie

2. bundeseinheitlicher orangefarbener Parkausweis:

- Schwerbehinderten Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane
- Schwerbehinderten Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt
- Schwerbehinderten Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt

3. in Sachsen gültiger gelbfarbener Parkausweis:

- Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen G, bei denen wenigstens ein GdB von 70 alleine infolge Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule und gleichzeitig ein GdB von wenigstens 50 infolge Funktionsstörungen des Herzens oder der Lunge vorliegen
- Stomaträger mit doppeltem Stoma (künstlicher Darmausgang und künstliche Harnableitung)
- Vorliegen einer Erkrankung oder eines Zustandes nach einem Unfall oder nach einer schweren Operation, die vorübergehend, für einen längeren Zeitraum (maximal sechs Monate) starke Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule hervorrufen. Diese müssen das Gehvermögen so stark beeinflussen, dass vermeidbare Wege erspart werden müssen.

Für den zuletzt genannten Personenkreis ist eine entsprechende ärztliche Bescheinigung als Nachweis im Straßenverkehrsamt vorzulegen.